

RS Vwgh 2001/6/22 2000/13/0178

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2001

Index

14/03 Abgabenverwaltungsorganisation

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AVOG 1975 §12;

BAO §61;

Rechtssatz

Für die in § 12 AVOG genannten Unternehmer wird lediglich ein Finanzamt als sachlich zuständig festgelegt. Nach§ 12 AVOG gibt es nicht zwei oder mehrere sachlich zuständige Finanzämter, für die eine Verteilung der örtlichen Zuständigkeit in Betracht zu ziehen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000130178.X02

Im RIS seit

03.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at